

**Zeitschrift:** Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels  
**Herausgeber:** Schweizer Hotelier-Verein  
**Band:** 9 (1900)  
**Heft:** 30

**Rubrik:** Petites Nouvelles

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

streitig für den Kläger R. Dieser Auffassung scheint auch Alina 9 jenes Paragrafen unseres Obligationenrechtes zu entsprechen, wo die mangelnde Berechtigung zum Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozessführung ausdrücklich hervorgehoben wird, falls eine spezielle Befugnis fehlt. Die übrigen „Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt“, müssen also logischerweise doch in der Kompetenz des Reisenden liegen! Es soll aber Einer Geschäfte machen, ohne gegessen und geschlafen zu haben! Diese Dinge gehören aber gar sehr zu denjenigen Handlungen, „welche das Reisen mit sich bringt!“ Im engeren Sinne wird ja doch jeder Geschäftsreisende gemäss § 426 namens seines Hauses, für das er reist, Debitor des Wirtes zum Momente an, wo er ihm die Beine unter den Tisch streckt. Soviel in formeller Hinsicht.

Aber auch materiell gelangen wir zu den gleichen Konzeptionen, dass der Wirt für seine Forderung hätte geschützt werden müssen. Wer tatsächlich schon gereist ist, dem kann es schon vor, dass er auf eine Geldsendung warten musste, um die Reise fortzusetzen. Es verschlägt dabei nichts zur Unterstützung unserer Ansicht, ob der betreffende M. und eventuell mit oder ohne Absicht (das ist uns aus dem Handel genau nicht ersichtlich) gegenüber seinem Prinzipal die Schuld bei R. verschwiegen. War letzteres der Fall, so war ja der Prinzipal wieder nicht im Schaden, denn nach der früheren Reiseabrechnung hatte der Reisende entweder weniger Spesen oder mehr Kassasaldo, beides in Höhe jener Fr. 32. Wir sind begierig, was der „Merkur“ zu diesem Urteil sagt, namentlich da, wie uns Herr R. (der Geschädigte) sagt, das St. Galler Wirtschaftsgesetz die Bestimmung enthält, dass ein Gasthaus, Hotel u. s. w. verpflichtet ist, Logisgäste anzunehmen. — Jetzt wird's in der That bald lustig, Wirt zu sein, wenn's nur nicht zu traurig wäre: Also aufnehmen muss der Wirt den Gast, aber wer will denn bezahlen!!!

## UN DINER CHEZ LUCULLUS.

Le prince Léon Galitzine, vice-président du jury des vins à l'Exposition, a donné, chez Marguery, le diner le plus extraordinairement fastueux qu'on ait jamais vu. On en jugera par le menu et la carte des vins.

- Bisque d'écrevisses et esly frais à la russe
- HOIRS-D'ŒUVRE  
Melon glacé, beurre, crevettes de Dieppe  
Hareng frais de Hollande
- RELEVÉ  
Soles à la maréchale
- ENTRÉES  
Noisettes d'agneau avec crème d'Argenteuil  
Foies gras à la Rossini  
Quenelles d'esturgeon à la Joinville  
Sorbetes au porto blanc  
Granité grande fine champagne
- RÔTS  
Canetons de Rouen flanqués d'ortolans en brochettes  
Chaufroid de paons en bellevue
- LÉGUMES  
Flageolet nouveaux au beurre  
Pois à la française  
Ecrevisses de la Meuse au vin de Saumur
- ENTREMETS  
Bombe Galitzine  
Potes cressannes
- DESSERTS.
- VINS.  
Opport royal, retour de Russie, 1815  
Xerès Garcia del Salto, 1754  
Madère Pembroke, retour de Russie, 1805  
J. Moët & Cie., Sillery sec, 1804  
Moët & Chandon, cuvée 804-1884  
Moët & Chandon, cuvée 36-1889  
Haut-Brion 1874  
Château-Lafite, retour de Russie, Eliseiff, 1864  
Montrechet-Lagache, 1865  
Château-Quey, retour de Russie, 1847  
Johannisberg Cabinet, 1868

Musigny Vogüé, 1865  
Haut-Brion (Magnum) Jeroabom, 1875  
Vin mousseux du Couronnement (mousseux Galitzine) 1894  
Muscat Livadia, des vignes de S. M. l'empereur de Russie, 1891

Cognac grande champagne, Bisquit-Dubouché, 1834.



(Mitteilungen für die Kleine Chronik werden stets mit Dank entgegengenommen.)

**Baden.** Die Gesamtzahl der Kurgäste betrug am 24. Juli 5075.

**Jura-Simplon-Bahn.** Die Zahl der Passagiere stieg im Monat Juni auf 1,272,000 (1890: 2,279,330).

**Gais.** Herr Ad. Fischer, ci devant employé des Grand Hôtel National und Restaurateur von Luzern hat das „Hotel Krone“ übernommen.

**Thunersee-Bahn.** Der Personenverkehr zeigt im Juni eine Reisenzahl von 42,300 Personen (1890: 58,153).

**Wengernalp-Bahn.** Der Personenverkehr zeigt im Juni eine Reisenzahl von 9700 Personen (1890: 9632 Personen).

**Basel.** Das Hotel „Europäischer Hof“ ist von den bisherigen Eigentümern, Herren Steiger & Schättli, an die Familie Tschanner in Bern käuflich übergegangen.

**Glarus.** Die Wirtschaf z. „Traube“ hat Herr B. Lorenz gekauft und bereits angetreten. Herr Nicola Janetz betreibt jetzt die Wirtschaf zur „Linde“.

**Arosa** besitzt diese Saison auch ein Orchester, welches abwechselungsweise 3 mal täglich in 6 verschiedenen grösseren Hotels spielt. Anfangs August findet das übliche vom Kurverein arrangierte Waldfest statt.

**Handelsregister.** Die Firma P. Hofmann, Hotel et Pension du Lac in Interlaken ändert dieselbe ab in P. Hofmann, Hotel et Pension du Lac und Ostbahnhof. — Die Firma W. Müller, Hotel Belvédère in Interlaken, wird erweitert in: W. Müller-Michel, Hotel & Pension Belvédère & Chalet & Villa Belvédère in Interlaken.

**Oberengadin.** Am 10. Juli fand die erste Aufnahme der Fremdenfrequenz im Oberengadin statt; es logierten dort am erwähnten Tage 1757 Gäste, darunter 788 aus Deutschland, 343 aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika. In Tarasp und Schuls-Valperga verzeichnete die Fremdenliste am 8. d. 1306 Personen.

**Davos.** Amtliche Fremdenstatistik. In Davos anwesende Kurgäste vom 8. bis 14. Juli 1900: Deutsche 504, Engländer 210, Schweizer 248, Franzosen 57, Holländer 69, Belgier 24, Russen 46, Oesterreicher 15, Portugiesen, Spanier, Italiener, Griechen 45, Dänen, Schweden, Norweger 10, Amerikaner 43, Angehörige anderer Nationalitäten 18. Total 1289. Darunter waren 337 Passanten.

**Nürnberg.** Im Korridor eines Nürnberger Hotels fand dieser Tage ein Hotelgast ein Päckchen, enthaltend 20,000 M. in Schecks. Hochoberer über den in Aussicht stehenden Forderlohn alarmierte er sofort das Hotelpersonal — es war 5 Uhr früh — und mit dessen Hilfe wurde als Eigentümer des wertvollen Objekts ein ebenfalls im Hause wohnender Amerikaner festgestellt. Die Enttäuschung des ehrlichen Finders war aber gross, als der Verleiher ihm als Forderlohn — den ganzen Fund abbot. Die Schecks waren nämlich durchwegs Duplikate und vollständig wertlos.

**Die Ziffern der Ausstellungsbesucher in Paris** gehen infolge der aussergewöhnlichen Hitze, die ununterbrochen seit mehr als 10 Tagen dort herrscht — das Thermometer geht nur in den ersten Morgenstunden unter 25° herab, hält sich dagegen den Tag über fortgesetzt auf 30—36° im Schatten — immer mehr herab. Während im Juni und Anfang Juli die Durchschnittsziffern der Wochentage 220,000 bis 240,000 betragen, sind sie allmählich auf 175,000 gefallen. Natürlich gehen infolge dessen auch die Preise der Tickets rapid herab. Man erhält sie bereits zu 25, ja zu 20 Cts. Bis jetzt sind etwas über 15 Millionen an den Kassen abgeliefert worden, verbleiben also noch ca. 50 Millionen an letzten Donnerstagen vor die Hälfte der Ausstellungszeit. Verdoppelt man nun auch für die zweite Hälfte die Zahl der Besucher, so kann der Gesamtverbrauch kaum 48 Millionen erreichen.

**Von der Weltausstellung.** In den „Attraktionen“ der Weltausstellung, in denen nahezu 45 Millionen Franken angelegt sind, beginnt es zu kriseln. Der „Matin“ berichtet über den Krach, der über mehrere dieser Spekulationen gekommen ist. Vor 8 Tagen wurde das „Riesentheater Columbia“

gerichtlich geschlossen und jetzt hat Paris im Jahre 1900 seinen Konkurs angemeldet. Das erste Unternehmen hatte ein Kapital von 600,000 Fr., in 6000 Aktien zu 100 Fr., das letztere 850,000 Fr. Das wird wohl alles verloren sein. Anders unternehmungen wird es ohne Zweifel nicht besser gehen. Der „Matin“ zählt eine ganze Reihe von Attraktionsgründungen mit ihrem Kapital auf, u. a. „Luftreisen“ (1 Million), „Andalusien zur Zeit der Mauren“ (650,000), „Sesselschicht“ (1 Million), „Lebendes Diorama“ (1 1/2 Millionen), „Fachoda“ (250,000), „Bergwerk“ (400,000), „Himmelsglobus“ (5 Millionen), „Grosses Rad“ (4 Mill.), „Vesuv in Paris“ (1 Mill.), „Hypodrom“ (3 Mill.), „Französisch-Indien“ (1 Mill.), „Marschall“ (1 1/2 Mill.), „Tanz-Palast“ (750,000), „Kostim-Palast“ (2 Mill.), „Schweizer Dorf“ (3 Mill.), „Panorama Marchand“ (500,000), „Madagaskar-Panorama“ (500,000), „Rampes mobiles“ (1,100,000), „Strasse von Kairo“ (1 1/2 Mill.), „Panorama der Weltreise“ (2 Mill.), „Wandelndes Trottoir“ (4 Mill.), „Venedig in Paris“ (950,000). Die geringe Aussicht auf Gewinn drückt sich im allgemeinen schon in dem niedrigen Stand der Aktien aus. Es ist manches Gute und Schöne darunter, aber die Masse drückt alle Einzelheiten tot oder schädigt sie wenigstens schwer. An die Spitze geht wohl das Schweizerdorf, das auch finanziell bestehen dürfte.

**Aus dem Bäderleben von ehemals.** In einer Bäderordnung für das württembergische Bad Boll bei Göttingen vom Jahre 1594 finden sich u. a. folgende Verbote: „Item, Welcher den Namen Gottes leichtfertig loben misbrauchen und lesen, und solchen Reden denselben ergeben und hinweisen thete, der soll ohne Nachlass, umb vier Batzen in die Büchsen zu erstatten gestrafft werden.“ — Besonders hohe Geldbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey unachlässlicher Straff eines Guldens, so oft das geschieht.“ — „Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötigen Disputierens, hoher Gelbussen werden dem Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung erbarber Frauen; „Schandlose, üppige Wort, und sonst verkleinerliche Nachreden, sowohl auch ergerliche Lieder und Gesäng sollen bei Straff eines halben Gulden verboten sein, desgleichen unzüchtige Geherden und Erzeigungen gegen Erliche Frauen und Jungfrauen, bey un